



## **Leistungsvereinbarung**

zwischen der **Politischen Gemeinde HÖri**,  
vertreten durch den Gemeinderat, dieser durch den Gemeindepräsidenten und den  
Gemeindeschreiber (nachstehend Gemeinde genannt)

und der

**Stiftung Alterszentrum Region Bülach**,  
vertreten durch den Stiftungspräsidenten und den Geschäftsleiter (nachstehend Stif-  
tung genannt)

### **betreffend Mahlzeitendienst**

#### **1. Grundsätzliches**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen gemäss  
Beschluss des Gemeinderates vom 20.10.2020 zur Übernahme der Hälfte der  
Kosten des Mahlzeitendienstes im Rahmen der nichtpflegerischen Spitexleistun-  
gen.

Leistungen der nichtpflegerischen Spitex dürfen gemäss § 13 Pflegegesetz seitens  
der Anbieter mit einem Versorgungsauftrag (§ 5 Pflegegesetz) insgesamt nur die  
Hälfte des anrechenbaren Aufwandes ihrer Organisation für nichtpflegerische Spi-  
tex-Leistungen gemäss § 5 Abs. 2 lit. d Pflegegesetz den Anspruchsberechtigten  
verrechnen. Der Rest ist von der Gemeinde zu tragen.

#### **2. Leistungen der Stiftung**

- 2.1 Die Stiftung bietet den Einwohnenden der Gemeinde HÖri einen bedarfsab-  
hängigen Mahlzeitendienst an.
- 2.2 Die Grundlage der Leistungserbringung bildet das Pflegegesetz des Kantons  
Zürich.
- 2.3 Zur Erbringung des Mahlzeitendienstes, welcher zu 50% durch die Gemeinde  
finanziert wird, geht eine ärztliche Verordnung voraus.
- 2.4 Zur Einforderung des Gemeindebeitrages an den Mahlzeitendienst sind fol-  
gende Punkte einzuhalten bzw. bei der Rechnungsstellung an die Gemeinde  
beizulegen:

- 2.4.1 Eine ärztliche Verordnung zur Erbringung des Mahlzeitendienstes, die den Bedarf am Mahlzeitendienst ausweist.
- 2.4.2 Schriftliche Dokumentation sämtlicher Leistungen inkl. Kostenaufstellung.
- 2.5 Die ärztliche Verordnung wird durch die Stiftung jeweils nach Ablauf überprüft und erneuert sowie der Gemeinde zugestellt.
- 2.6 Die Stiftung informiert die Gemeinde frühzeitig über massgebliche Veränderungen und absehbare Entwicklungen, insbesondere die Leistungsvereinbarung betreffend.
- 2.7 Die Stiftung stellt der Gemeinde monatlich eine Rechnung für die Hälfte der Kosten des Mahlzeitendienstes. Diese ist jeweils im Folgemonat bei der Gemeinde einzureichen.

### **3. Leistungen der Gemeinde**

Die Gemeinde übernimmt die Hälfte der Kosten des Mahlzeitendienstes, unter der Bedingung, dass dieser aufgrund der oben aufgeführten Punkte angeordnet wurde.

### **4. Vertragsdauer**

Die Leistungsvereinbarung tritt per 01.01.2021 in Kraft und ist unbefristet. Der Vertrag kann beidseitig mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende Jahr gekündigt werden.

### **5. Schlussbestimmungen**

Ergänzungen oder Änderungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Gerichtsstand ist Bülach.

Vom Gemeinderat genehmigt am 20.10.2020.

Höri,                      - 3. NOV. 2020

**Gemeinderat**



---

Roger Götz  
Präsident



---

Karin Gautier  
Gemeindeschreiber

Bülach, 27.10.2020

**Stiftung Alterszentrum Region Bülach**



---

Claude Cornaz  
Präsident des Stiftungsrates



---

Nermin Daki  
Geschäftsleiter